

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

(Beschluss Nummer VII-DS-02945 vom 20.12.2022)

Die Gemeinde Auensee erlässt aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) die folgende Satzung:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde Auensee erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).
- (2) Die in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wem die Amtshandlung oder die sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhafte Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe

- (1) Die verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmen sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 € bis 50.000 € erhoben.

- (4) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.
- (5) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen ggf. auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gilt das Gemeindehaushaltrecht, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit dem zugehörigen Kommunalen Kostenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Auensee über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 23.08.2017, veröffentlicht am 16.09.2017, zuletzt geändert mit Beschluss VI-DS-04777 vom 03.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 11.11.2017, außer Kraft.

Gemeinde Auensee, 21.01.2023

Rothschild

Oberbürgermeisterin

Tarif - Gruppe	Tarif- Stelle	Gegenstand	Gebühren in €
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1.1	Anordnung und Bescheidung im Einzelfall, auch bei gesetzlich nicht vorgesehenen Ansprüchen und/oder fehlendem Sachentscheidungsinteresse	5 - 250
	1.2	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Unterschriften, Handzeichen etc. Gem. §§ 33,34 VwVfG und 33 29, 30 SGB X	5
	1.3	Niederschriften: Über die Erhebung von Rechtsbehelfen	kostenfrei
	1.4	Niederschriften	5 – 25 Je angefangene Stunde
	1.5	Erteilung einer Zweitschrift	½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
	1.6	Zweitschriften für Gebührenbescheide: Zweitschriften 1 – 4 Duplikat Zweitschriften 5 Duplikate Jedes weitere Duplikat	kostenfrei 10 1
	1.7	Erhebliche Mühewaltung: Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, willentlich veranlasst und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	19 - 118
	1.8	Auskünfte: Einfache Auskünfte Umfangreiche Auskünfte Auskünfte- außergewöhnlich hoher Verwaltungsaufwand	Kostenfrei 15 – 250 250 - 500

	1.9	Akteneinsichten: Einfache Akteneinsicht Umfangreiche Akteneinsicht Akteneinsicht – außergewöhnlich hoher Verwaltungsaufwand	5 – 100 100 – 250 250 - 500
	1.10	Fristverlängerungen: Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer Gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
	1.11	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 – 25
	1.12	Vervielfältigungen je Seite mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten - bis Format A 4 s/w - bis Format A 4 Farbe - im Format A 3 s/w - im Format A 3 Farbe - größer als Format A 3	0,40 0,70 0,80 1,30 12,50
	1.13	Vervielfältigungen mit Computer und ähnlichen Geräten bis Format A 4 (fortlaufend) - je Seite s/w - ab 50 Stück je Seite - je Seite Farbe	0,40 0,15 0,70
	1.14	Rechtsbehelfe: Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolgslos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, aber die angefochtene Entscheidung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben getroffen worden ist	wie § 8 SächsVwKG
	1.15	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z.B. Dreh- und Filmgenehmigungen, Trassen- und Aufgrabungszustimmung, Zustimmung für Grundstückszufahrten u.ä.)	5 - 1020
	1.16	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	31 - 63
	1.17	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25 - 341

2		Finanzverwaltung	
		<p><i>Tarifstellen 2.1 und 2.2 -</i> Bestellung eines gesetzlichen Vertreters: Für die Entscheidung über den Antrag auf Bestallung eines gesetzlichen Vertreters für unbekannte Eigentümer/ Eigentümer unbekannten Aufenthaltes nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB bzw. § 11b VermG werden Gebühren erhoben.</p>	
	2.1	Die Gebühr beträgt für die Bestellung nach einem im Grundbuch nicht feststellbaren Grundstückseigentümer	775
	2.2	<p>Für jeden weiteren zu vertretenden Grundbucheigentümer bzw. die Erweiterung einer bestehenden gesetzlichen Vertretung wird eine Gebühr erhoben von jeweils</p> <p>Insgesamt beträgt die Gebühr nach dieser Tarifstelle maximal</p>	278 3000 (9 Grundbucheigentümer: 775 + (8*278))
		<p><i>Tarifstelle 2.3 -</i> Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte: Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für ein vom gesetzlichen Vertreter abgeschlossenes, genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft werden Gebühren nach dem anteiligen Wert des Rechtsgeschäftes erhoben. Für die Entscheidung über mehrere genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte in einem Vertrag wird nur eine Gebühr erhoben.</p>	
	2.3	<p>Die Gebühr wird in Höhe von des Rechtsgeschäftes erhoben.</p> <p>Die Gebühr beträgt mindestens</p>	1,03 % des Wertes 25
	2.4	Widerruf der Bestallung: Für den Widerruf der Bestallung, die nicht wegen Wegfall des Vertretungsbedürfnisses erfolgt, werden Gebühren erhoben.	125
	2.5	Bearbeitung von Durchlaufspenden	5
	2.6	Ersatz einer beschädigten Hunderegistriermarke	5

	2.7	Ersatz einer abhanden gekommenen Hunderegistriermarke.	20
3		Ordnungsamt/ Verwaltung von Fundgegenständen	
	3.1	Verwaltung von Fundgegenständen bei einem Schätzwert bis 50 €	5
	3.2	Verwaltung von Fundgegenständen bei einem Schätzwert ab 50 €	10 vom Hundert des Schätzwertes; max. 500
	3.3	Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10
	3.4	Elektronische Aufnahme von biometrischen Daten	5
4		Soziales	
	4.1	Entscheidung über Wohnberechtigungsschein-Antrag	Kostenfrei
5		Leistung des Amtes Statistik und Wahlen	
	5.1	Veröffentlichung in Form von Büchern, Broschüren u.a. Abgabe von elektronischen Formaten: - weiterverarbeitbare - andere	5 – 100 dreifache Gebühr einfache Gebühr
	5.2	Abgabe von Gebietsgliederungen je Gebietseinheit	0,02 – 25 mindestens 5
	5.3	Gutachten, Analyse, Auswertungen, Bestätigungen, Recherchen- je angefangene Viertelstunde	10
	5.4	Abgabe von Einzeldaten - pro Datum (Einzelnutzung) - pro Datum (kommerzielle Nutzung)	0,05 0,25 mindestens 5
	5.5	Festsetzung und Löschung von Hausnummern mittels Bescheid (je Hausnummer)	45

